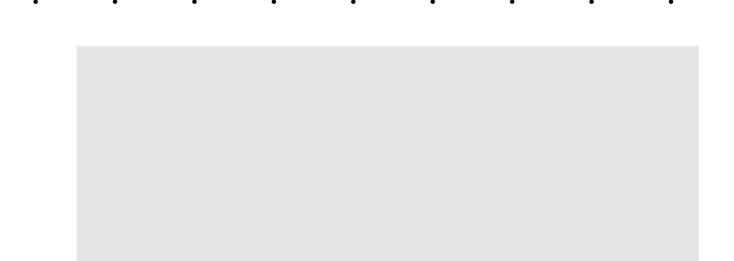
Verkehrskadetten Abteilung Zürcher Oberland Industriestrasse 13 8625 Gossau ZH

Statuten



I. Allgemeines, Zweck und Aufgabe

Art. 1 Name

- 1. Unter dem Namen Verkehrskadetten Abteilung Zürcher Oberland (nachstehend VKA-ZO genannt) besteht im Sinn von Art. 60 ff. des ZGB ein Verein.
- 2. Die VKA-ZO kann Mitglied des Schweizerischen Verkehrskadetten Verbandes (SVKV) sein.

Art. 2 Aktionsgebiet, Sitz und Gerichtsstand

- 1. Das Aktionsgebiet der VKA-ZO ist das Zürcher Oberland.
- 2. Der Sitz der VKA-ZO richtet sich nach dem Ort, in dem sie ihr Büro betreibt.
- 3. Gerichtsstand ist in jedem Fall Uster ZH.

Art. 3 Grundsätze

- Der Verein bezweckt die Rekrutierung und Ausbildung von Jugendlichen im Alter von 14 bis 25 Jahren (bei Eignung ausnahmsweise ab 13 Jahren) beiderlei Geschlechts als Verkehrsregler, wobei die Möglichkeit der weiteren Ausbildung in der Pannenhilfs-, Sanitäts-, Übermittlungs- und Führungstechnik besteht.
- 2. Die VKA-ZO ist politisch und konfessionell neutral.
- 3. Die Mitgliedschaft in der VKA-ZO steht allen Personen im Rahmen der Statuten offen.

Art. 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder sind:
 - a. politische Gemeinden, Vereine, Klubs und sonstige juristische Personen, welche die VKA-ZO regelmässig unterstützen
 - b. Einzelmitglieder durch jährliche Beiträge, deren minimale Höhe von der GV beschlossen wird
 - c. uniformierte aktivmitglieder

Art. 5 Zweck

- 1. Die VKA-ZO bezweckt die Rekrutierung und Ausbildung sowie den Einsatz von Jugendlichen / jungen Erwachsenen für den Verkehrsdienst.
- 2. Die VKA-ZO bezweckt des Weiteren, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine sinnvolle Freizeitgestaltung entsprechend den Grundsätzen der Jugendarbeit anzubieten.
- 3. Der Zweck der VKA-ZO umfasst schliesslich ebenfalls:
 - a. Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit
 - b. Förderung und Verbreitung der Verkehrskadettenidee im weiteren Sinne
 - c. Förderung des Jugendsports
 - d. Ausbildung zum Ersthelfer
 - e. Beschaffung und zweckmässige Bereitstellung von Material für Verkehrs-, Übermittlungs-, Sanitäts- und Geländedienst

Art. 6 Aufgaben

- 1. Die VKA-ZO helfen überall da, wo durch Einsatz ihrer Mittel Leben, Gesundheit und Mobilität von Mitmenschen erhalten, geschont oder geschützt werden können.
- 2. In diesem Sinn übernehmen sie Einsätze im Verkehrsdienst jeglicher Art.
- 3. Sie können entsprechend ihrer Ausbildung weitere Aufgaben im Sinn der in Art. 3 umschriebenen Grundsätze übernehmen.
- 4. Bei Verkehrsunfällen, Unglücksfällen und Katastrophen steht die VKA-ZO den Behörden, der Polizei, der Feuerwehr, dem Sanitätsdienst und dem Katastrophenschutz im Rahmen ihrer Möglichkeiten sowie entsprechend ihrer Ausbildung und ihrem Zweck zur Verfügung.
- 5. In diesem Sinn übernimmt die VKA-ZO bis zum Eintreffen ordentlicher Rettungskräfte die Ersthilfe an einem Unglücksort. Die VKA-ZO ist jedoch keine Alarmorganisation für die Erstrettung; sie kann zur Unterstützung oder Ablösung der Erstretter lediglich in einem zweiten Schritt aufgeboten werden.
- 6. Die VKA-ZO arbeitet möglichst eng mit den am Strassenverkehr und am Rettungswesen interessierten Organisationen, den Behörden sowie dem Militär und dem Bevölkerungs-/ Zivilschutz zusammen.
- 7. Sie kann mit Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen Arbeitsgemeinschaften eingehen.
- 8. Im Übrigen wird der Aufgabenbereich durch die Statuten des Schweizerischen Verkehrskadetten Verbandes (SVKV) ergänzt.

II. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe der VKA-ZO sind:

- 1. die Generalversammlung (Art. 8 ff.)
- 2. der Vorstand (Art. 15 ff.)
- 3. die Revisoren (Art. 20)

Art. 8 Generalversammlung

- 1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern mit und ohne Stimm- und Wahlrecht zusammen.
- 2. Der Präsident, der Vizepräsident oder ein Tagespräsident leitet die Generalversammlung. Der Tagespräsident muss kein Mitglied des Vereins sein. Über die Verhandlung wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 9 Ordentliche Generalversammlung

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet j\u00e4hrlich innerhalb der ersten vier Monate nach Schluss des Gesch\u00e4ftsjahres (Kalenderjahr) statt.
- 2 Sie wird mindestens vier Wochen vor dem festgelegten Termin unter Bekanntgabe der Traktanden (Art. 14) schriftlich einberufen.

Art. 10 Ausserordentliche Generalversammlung

- Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Vorstandsbeschluss hin oder auf Verlangen eines Fünftels (1/5) der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder innert zwei Wochen durch den Vorstand einzuberufen und muss spätestens zwei Wochen nach der Einladung (Datum des Poststempels) durchgeführt werden.
- 2. Die die Einberufung veranlassende Partei bestimmt die Traktanden. Der Vorstand kann weitere Traktanden vorsehen.

Art. 11 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist durch die anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Art. 12 Abstimmungs- und Wahlmodus

- 1. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Auf Verlangen eines stimm- und wahlberechtigten Mitglieds erfolgen sie geheim. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr.
- 2. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und, wenn erforderlich, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 3. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Art. 13 Anträge der Mitglieder

- 1. Anträge der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder zur Traktandenliste sind spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes schriftlich einzureichen.
- 2. Massgebend ist das Datum des Poststempels.

Art. 14 Traktanden der ordentlichen Generalversammlung

- 1. Zwingende Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind:
 - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
 - c. Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Leiters
 - d. Genehmigung des Berichts der Revisoren und der Jahresrechnung
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Wahl des Vorstandes (Leiter und Präsident mit seinen Chargen)
 - g. Wahl der Revisoren
 - h. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - i. Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - j. Festlegung der Jahresbeiträge
 - k. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 2. Die Reihenfolge ist nicht bindend. Der Vorstand kann weitere Traktanden vorsehen.

Art. 15 Vorstand

- Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.
- 2. Die Mitglieder des Vorstandes können wiedergewählt werden.

- 3. Der Vorstand besteht aus:
 - Pflichtressorts:
 - a. Präsident
 - b. Kassier
 - c. Leiter
 - d. Leiter Stv.
 - e. Aktuar
 - 2. fakultative Ressorts:
 - a. Materialverantwortlicher (Technik- und Fahrzeugflotte)
 - b. Elternvertreter
 - c. Kadervertreter
 - d. Beisitzer
- 4. Die fakultativen Ressorts sind nicht abschliessend aufgeführt. Sie müssen nicht zwingend besetzt sein.
- 5. Der Vorstand ist befugt, bei unvorhergesehenem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während eines Vereinsjahres die Ersatzbesetzung vorzunehmen.
- 6. Die Ernennung ist allen stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern innert vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Sie gilt als bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung genehmigt, sofern nicht ein Zehntel (1/10) der genannten Mitglieder innert zwei Wochen nach Mitteilung die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangt (Art. 8 ff. gelten sinngemäss).

Art. 16 Wahlbedingungen des Vorstandes

- 1. Präsident und Vizepräsident, Leiter / Leiter Stv. Aktuar und Kassier müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 18. Alterjahr vollendet haben.
- 2. Der Kadervertreter wird durch das Kader aus seinen eigenen Reihen gewählt.
- 3. Der Leiter Stv. muss zum Zeitpunkt seiner Wahl den Rang eines höheren Fachoffiziers innehaben, sich in der Ausbildung zum Offizier befinden oder diese unmittelbar nach der Wahl beginnen.
- 4. Präsident, Leiter, Leiter Stv., Kassier und Aktuar müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht Vereinsmitglied sein. Sie werden mit der Wahl Aktivmitglied.
- 5. Ein Vorstandsmitglied kann vorübergehend zwei fakultative Ressorts oder ein Pflichtund ein fakultatives Ressorts innehaben, nicht jedoch mehr als ein Pflichtressort.
- 6. Der Vizepräsident wird aus den bereits gewählten Vorstandsmitgliedern gewählt. Das Amt stellt kein eigenes Ressort dar.

Art. 17 Geschäfte des Vorstandes

- 1. Der Präsident ist für die Vereinsführung verantwortlich.
- 2. Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.
- 3. Er regelt grosse Themengebiete in eigenen Reglementen, die er erstellt oder durch eine von ihm ernannte Kommission erstellen lässt und genehmigt. Der Vorstand erlässt für Einzelfragen mündliche oder schriftliche Weisungen.
- 4. Weisungen und Reglemente sind für die betreffenden Mitglieder der VKA-ZO verbindlich.

Art. 18 Zeichnungsberechtigung

- Der Präsident zeichnet rechtsverbindlich für die VKA-ZO durch Kollektivunterschrift mit dem Vizepräsidenten, dem Kassier oder dem Leiter.
- 2. Für den Briefverkehr genügt die Einzelunterschrift eines Vorstandmitglieds.

Art. 19 Vorstandssitzungen

- 1. Der Vorstand versammelt sich in der Regel zwei monatlich auf Einladung des Präsidenten.
- 2. Jedes Vorstandsmitglied kann ausserdem die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert 14 Tagen stattfinden muss. Die Einberufung der Sitzung hat üblicherweise mindestens 10 Tage vor dem festgelegten Termin zu erfolgen.
- 3. In dringenden Fällen, für termingebundene Geschäfte, kann der Präsident eine ausserordentliche Sitzung einberufen, die innert 7 Tagen stattfinden muss.
- 4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig.
- 5. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt.
- Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit z\u00e4hlt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- 7. Der Präsident leitet die Sitzung.

Art. 20 Revisoren

- 1. Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren zwei Revisoren sowie einen Ersatzrevisor, der bei unvorhergesehener Absenz eines Revisors nachrückt.
- 2. Die Revisoren können wiedergewählt werden. Sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
- 3. Die Revisoren prüfen die vom Kassier vorgelegte Jahresrechnung und den Vermögensbestand der VKA-ZO und erstatten der Generalversammlung Bericht.

III. Mitgliedschaft

Art. 21 Mitgliederkategorien

Es werden folgende Mitgliederkategorien unterschieden:

- 1. Aspiranten (Art. 22)
- 2. Aktivmitglieder (Art. 23)
- 3. Einzelpassivmitglieder (Art. 24)
- 4. Kollektivmitglieder (Art. 25)
- 5. Ehrenmitglieder (Art. 26)

Art. 22 Aspiranten

Aspiranten sind Jugendliche beiderlei Geschlechts ab 13 Jahren in der Grundausbildung zu Verkehrskadetten (Aktivmitglieder).

Art. 23 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind die uniformierten und brevetierten Vereinsmitglieder sowie alle Vorstandsmitglieder, welche die Bestrebungen der VKA-ZO durch primär persönliches Engagement unterstützen.

Art. 24 Einzelpassivmitglieder

Einzelpassivmitglieder sind Einzelpersonen, welche sich für die VKA-ZO interessieren und deren Bestrebungen indirekt unterstützen. Sie können den Verein zusätzlich durch sporadisches persönliches Engagement unterstützen.

Art. 25 Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder können alle Gesellschaften, Vereine regionale oder nationale Verbände, Behörden und andere Institutionen werden, welche durch partnerschaftliche Zusammenarbeit dazu beitragen, die Tätigkeit der VKA-ZO zu koordinieren und deren Zweck wirksam zu fördern.

Art. 26 Ehrenmitglieder

- Personen, die sich in besonderem Masse um die Verkehrskadettenidee und die VKA-ZO verdient gemacht haben, k\u00f6nnen auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2. Der Mitgliederbeitrag wird erlassen

Art. 27 Aufnahme von Mitgliedern

- 1. Alle Vereinsmitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen.
- 2. Der Vereinseintritt als Aspirant bildet den Beginn einer aktiven Laufbahn. Der Eintritt erfolgt durch entsprechende Willensäusserung.
- 3. Aspiranten müssen beim Eintritt das 13. Altersjahr vollendet haben oder dieses in dem Kalenderjahr des Eintrittes noch vollenden.

Art. 28 Stimm- und Wahlrecht der Mitglieder

- 1. An der Generalversammlung haben Uniformierte aktive Kadetten, Einzelpassiv- und Ehrenmitglieder eine Stimme
- 2. Kollektivmitglieder haben zwei Stimmen, wobei zwei natürliche Personen, die nicht selber Einzelmitglied sind, anwesend sein müssen, um ihre Stimme auszuüben.
- 3. Aspiranten haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 29 weitere Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Rechte, die sich aus ihrer Mitgliederkategorie ergeben.

- 2. Alle Mitglieder erhalten die regelmäßig erscheinenden Mitteilungsblätter.
- 3. Alle Mitglieder haben das Recht, entsprechend ihrer Mitgliederkategorie an den Vereinsanlässen teilzunehmen.
- 4. Alle Mitglieder haben das Recht, ihre Anliegen an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist verpflichtet, diese zu prüfen und zu beantworten.

Art. 30 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder haben die Pflichten, die sich aus ihrer Mitgliederkategorien ergeben. Sie haben insbesondere die Pflicht, den Verein entsprechend ihrer Mitgliederkategorie zu unterstützen.
- 2. Sie haben die Pflicht, die Generalversammlung und entsprechend ihrer Mitgliederkategorie und Funktion im Verein die weiteren als Pflicht bezeichneten Anlässe zu besuchen.
- 3. Reglemente und Weisungen des Vorstandes sowie von Vorgesetzten sind für die jeweiligen betroffenen Mitglieder verbindlich.

Art. 31 Wechsel der Mitgliederkategorie

- 1. Die Aufnahme zum Aktivmitglied erfordert eine erfolgreiche Grundausbildung sowie einen Vorstandsbeschluss (Beförderung zum Verkehrskadetten).
- 2. Zurücktretende Aktivmitglieder werden automatisch Einzelpassivmitglieder, sofern kein Vereinsaustritt erfolgt.
- 3. Der Übertritt erfordert einer schriftlichen Mitteilung an den Vorstand. Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt des Übertritts im Vereinsjahr, spätestens jedoch auf Ende des Kalenderjahres, sofern die Mitteilung mindestens einen Monat im Voraus erfolgt ist.
- 4. Einzelpassivmitglieder, die einst Aktivmitglieder waren, können wieder Aktivmitglied werden, sofern sie sich dazu eignen. Die Aufnahme und Integration liegt im freien Ermessen des Vorstandes.

Art. 32 Austritt von Mitgliedern.

- 1. Alle Vereinsmitglieder -ohne Aspiranten- können unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand austreten.
- Der Verein bestätigt den Erhalt des Austrittsschreibens und hält das Austrittsdatum fest.
- 3. Aspiranten können jederzeit formfrei durch entsprechende Willensäußerung austreten.
- 4. Jedes austretende Mitglied haftet für das leihweise abgegebene Vereinsmaterial.

Art. 33 Zwangswechsel der Mitgliederkategorie

- a. Aktivmitglieder, die über einen längeren Zeitraum ununterbrochen unentschuldigt den Ausbildungseinheiten und Einsätzen fern geblieben sind und ohne triftigen Grund keine Einsätze mehr leisten, könne zwangsweise durch Vorstandsbeschluss zum Einzelpassivmitglied mutiert werden.
- b. Dem Betroffenen ist die Zwangsmutation schriftlich und begründet bekannt zu geben.
- c. Es steht ihm ein Rekursrecht zu. Dieser Rekurs muss jedoch spätestens 30 Tage nach Erhalt des Bescheides beim Vorstand schriftlich eintreffen.

d. Der Rekurs schiebt die Zwangsmutation ab Rekurseingang um drei Monate auf. Zeigt der Betroffene in dieser Zeit wieder deutliches Interesse am Verein, wird die Masshnahme aufgehoben, andernfalls definitiv vollstreckt.

Art. 34 Ausschluss von Mitgliedern

- 1. Wer auf grobe Weise gegen das Ansehen, die Statuten, Reglemente oder sonstige Weisungen der VKA-ZO verstößt oder wer seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der VKA-ZO trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- 2. Dem Betroffenen ist der Antrag auf Ausschluss, schriftlich und begründet, spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung bekannt zu geben.
- 3. Es steht ihm ein Rekursrecht zu. Dieser Rekurs muss jedoch spätestens 20 Tage nach Erhalt des Bescheides beim Vorstand schriftlich eintreffen.
- 4. Aspiranten werden durch den Vorstand als ausgetreten betrachtet, sofern sie die Bestimmungen nach Art. 31 Abs. 4 erfüllen.

IV. Finanzen

Art. 35 Allgemeines

- 1. Die Mittel des Vereins bestehen aus:
 - a. Beiträge der Gemeinden.
 - b. Beiträge des Kantons.
 - c. Beiträge von natürlichen und juristischen Personen.
 - d. Beiträge von Vereinen und Klubs.
 - e. Jahrsbeiträge von Einzelpassivmitgliedern.
 - f. Einnahmen aus dem Einsatz von Verkehrsidensteinsätzen.
 - g. Spenden und Legate.
- 2. Der Vorstand zeichnet für die Finanzen verantwortlich. Für die Verbindlichkeiten der VKA-ZO haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 36 Zeichenberechtigung der Organe

Die Zeichnungsberechtigung wird wie folgt geregelt:

1. Finanzielles Kollektiv zu zweien: Präsident, Kassier, Leiter

2. Vereinsahngelegenheiten Kollektiv zu zweien: Präsident und Leiter oder Aktuar

3. in betrieblichen einzelnen Angelegenheiten: Leiter oder Leiter Stv.

V. Statuenrevision, Auflösung und Schlussbestimmungen

Art. 37 Statutenrevision

Zur Teil- oder Totalrevision der Statuten bedarf es an der Generalversammlung einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder.

Art . 38 Auflösung und Fusion

- Eine Auflösung oder Fusion der VKA-ZO mit einer Organisation gleicher oder ähnlicher Zielsetzung kann durch Beschluss einer Mehrheit von vier Fünfteln (4/5) der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung erfolgen.
- 2. Eine Auflösung erfolgt ebenfalls in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (Art. 77 ZGB).
- 3. Das weitere Verfahren richtet sich bei einer Auflösung nach Art. 38, bei einer Fusion nach den Beschlüssen der Generalversammlung (einfaches Mehr).

Art. 39 Liquidation

- 1. Im Falle einer Auflösung bestimmt die Generalversammlung einen Liquidator.
- 2. Die Liquidation wir alsdann nach folgenden Richtlinien durchgeführt:
 - a. Das nach Tilgung der Passiven verbleibende Material und Vereinsvermögen ist dem Schweizerischen Verkehrskadetten- Verband zur treuhänderischen Verwaltung zukommen zu lassen.
 - b. Sollte sich innerhalb eines Jahres seit der Auflösung ein neuer Verein unter gleichem Namen und Zweck bilden so fallen das Material und Vereinsvermögen dem neu gegründeten Verein zu.
 - c. Ist dies nicht der Fall, so geht das Material ins Eigentum des Schweizerischen Verkehrskadetten- Verbandes über. Das verbleibende Vereinsvermögen geht dem Schweizerischen Verkehrskadetten- Verband und dem Schweizerischen Roten Kreuz, Sektion Zürich zu gleichen Teilen zu.
- 3. Alsdann hat der Liquidator festzustellen, dass die Liquidation beendet ist. Womit die VKA-ZO aufgelöst ist.

Art. 40 Genehmigung und Übergangsbestimmungen

Die vorstehenden Statuten sind an der Vorstandssitzung vom 07. Februar 2008 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Dadurch werden die Statuten vom 25. Mai 1985 ausser Kraft gesetzt.

Verkehrskadetten Abteilung Zürcher Oberland

Gossau, 07. Februar 2008

Rico Nett Präsident Marco Schmäh Leiter